

Lesefassung der  
**Gebührensatzung über die  
Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der  
Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Aufgrund der §§ 4 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVBl. M-V S. 640) und aufgrund §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVBl. M-V 2005 S. 146) wird nach Beschluss BV-V/07/0846-02 durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 04.12.2023 folgende Satzung erlassen.

**§ 1**

**Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Für die Sondernutzung im Sinne des § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Sondernutzungssatzung) werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
  1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die festgesetzte Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Auf die entstehende Sondernutzungsgebühr können Vorausleistungen erhoben werden.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist:
  1. der Antragsteller
  2. derjenige, der die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat.
  3. der durch die Sondernutzungserlaubnis Begünstigte,
  4. derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis die in § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen genannten öffentlichen Verkehrsräume zu Sondernutzungen gebraucht
  5. der Rechtsnachfolger des Gebührensschuldners nach Nr. 1 bis Nr.4.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

(1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben:

1. von der Bundesrepublik Deutschland, den Bundesländern, den Landkreisen und Gemeinden, sofern dies auf Gegenseitigkeit beruht und die Sondernutzungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und/oder die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt sind,
2. von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes ab 6 Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Abstimmungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene für die Werbung durch Plakate, durch Großtafeln, Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A 0 und Stehpulte sowie Informationsstände, § 5d Absatz 2 Sondernutzungsatzung findet entsprechende Anwendung,
3. für das Aufstellen von mobilen Dekorationsständen, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dgl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
4. für Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Versorgungsleitungen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineingehen,
5. für Nutzung durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Tochterunternehmen und Eigenbetrieben.

(2) Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung kann auf Antrag gewährt werden, wenn:

1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird,
2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient
3. dies aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung besonderer Härten, angebracht ist.

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Sondernutzungen auf Grund von Verträgen, die zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und Unternehmen über die alleinige Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen zum Zwecke der Werbung geschlossen wurden.

### **§ 4 Gebührenbemessung / Gebührenmaßstab**

(1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind

1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straße, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung) sowie
2. der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

- (3) Für die Sondernutzung der Nummer 1.1, 3.1, 3.4, 3.5 und 3.6 der Anlage zu dieser Satzung sind folgende Aufschläge zu den Grundgebühren zu erheben:
1. **50 %** im Bereich der Innenstadt - nördlich der Bahnhofstr., westlich der Goethestraße und des Hanseringes sowie südlich des Ryckufers und östlich des Karl-Marx-Platzes (siehe Anlage 1).
  2. **100 %** in der Bahnhofstraße und auf den öffentlichen Plätzen vor sämtlichen Einkaufszentren in den Neubaugebieten. (siehe Anlage 1)
  3. **150 %** im Bereich Lange Straße, Schuhhagen, Am Mühlentor, Fischmarkt, Fischstraße, Steinbecker Straße, Knopfstraße, Markt, Bahnhofsvorplatz, Wieck, Eldena im Bereich der Wiecker Brücke (siehe Anlage 1)
- (4) Findet eine Sondernutzung gemäß der Nummer 1.1 der Anlage zu dieser Satzung im Rahmen einer Sonderveranstaltung statt, so beträgt der Aufschlag entgegen des Absatzes 3 200 %.  
Sonderveranstaltungen sind z. B. Messen, Sondermärkte und Feste.
- (5) Wird ein gebührenpflichtiger, öffentlicher Parkplatz im Wege der Sondernutzung in Anspruch genommen, so erhöht sich die Sondernutzungsgebühr täglich für jeden genutzten Stellplatz um die 5-fache Stundengebühr, die zu den jeweiligen Parkzeiten erhoben wird. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

## **§ 5 Gebührenberechnung**

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet. Maßstab bei Verkaufseinrichtungen und Einrichtungen, in denen Dienst- und/oder Werkleistungen angeboten werden ist die Frontmeterlänge mit einem Tiefenzuschlag (siehe Anlage).
- (2) Frontmeterlänge ist bei Verkaufseinrichtungen die Summe der Längen der Seiten der Verkaufseinrichtung, an denen Verkauf stattfindet. Dabei wird die längste Seite zu 100 v. H. und die übrigen Seiten zu 50 v. H. gerechnet. Dies gilt entsprechend für Einrichtungen, in denen Dienst- und Werkleistungen angeboten werden.
- (3) Frontmeterlänge bei runden Verkaufseinrichtungen und runden Einrichtungen, in denen Dienst- und/oder Werkleistungen angeboten werden, ist der halbe Umfang der Einrichtung. Bei Karussellanlagen und runden Reit- und Fahrgeschäften gilt der Radius als Frontlänge.
- (4) Die Tiefe wird im rechten Winkel zur längsten Frontseite gemessen. Bei runden Verkaufseinrichtungen ist der Durchmesser die Tiefe. Gemessen wird in allen Fällen die überdachte bzw. tatsächlich genutzte Grundfläche.
- (5) Im Übrigen gelten die als Anlage zu dieser Satzung festgelegten Maßstäbe.
- (6) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

## **§ 6 Gebührenerstattung**

(1) Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht:

1. wenn der Gebührenschuldner die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgibt
2. wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen wird.

(2) Im Übrigen sind die Sondernutzungsgebühren auf Antrag zu erstatten. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Nach Ablauf der Frist findet eine Gebührenerstattung nicht mehr statt. Die Vorschriften über Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bleiben unberührt.

(3) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

## **§ 7 Übergangsbestimmungen**

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt worden ist, findet das Gebührenverzeichnis mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

## **§ 8 Verwaltungsgebühren**

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, BS-Nr. B271-19/06 vom 03.07.2006 außer Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Anlagen: Tabelle zur Gebührenhöhe  
Lageplan „Aufschläge zu den Grundgebühren“ (Anlage 1)

Anlage zu §§ 4 und 5 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Nr.	Höhe der Gebühr	Mindestgebühr
<b>1. Straßenhandel und Karussell</b>		
1.1. Aufstellung und Verkauf von Waren bis zu 3 m Tiefer der Verkaufseinrichtung sowie Aufstellung und Betrieb eines Karussells, auch Reit- und Fahrgeschäfte		
a) lfd. m/Breite/Monat	91,80 Euro	
Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	18,00 Euro	
b) lfd. m/Breite/Woche	27,00 Euro	
Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	4,50 Euro	
c) lfd. m/Breite/Tag	5,40 Euro	23,40 Euro
Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	1,80 Euro	
1.2. Straßenhandel im Umherfahren		
Fahrzeug/Jahr	552,60 Euro	
Fahrzeug/Monat	56,00 Euro	
Fahrzeug/Woche	18,00 Euro	
1.3. Tannenbaumverkauf		
m <sup>2</sup> /3 Wochen	1,80 Euro	73,80 Euro
1.4. Grabschmuck zum Buß- und Bettag, Volkstrauertag, Totensonntag		
Standplatz bis 10 m <sup>2</sup> /Tag	37,80 Euro	
jeder weitere m <sup>2</sup> /Tag	2,70 Euro	
1.5. Automaten, die mehr als 0,25 m in den Straßenraum hineinragen		
Stück, pro angefangene 0,25 m/Jahr	18,00 Euro	23,40 Euro
1.6. Zeitungsständer (sog. stille Verkäufer)		
bis 1 m <sup>2</sup> /Jahr	36,00 Euro	
<b>2. Baustelleneinrichtungen und ähnliches</b>		
2.1. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Baustellenzufahrten, Lagerung von Baumaterialien und Hilfseinrichtungen, Baumaschinen u. ä.		
pro m <sup>2</sup> /Woche	0,90 Euro	23,40 Euro
2.2. Container/Tag/pro m <sup>2</sup>		
	4,50 Euro	23,40 Euro
2.3. Sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter 2.1. fallen und mehr als 48 Stunden lagern		
pro m <sup>2</sup> /Woche	1,80 Euro	23,40 Euro
2.4. Überspannungen, Leitungen, Kabel		
pro m/Woche	2,70 Euro	23,40 Euro
<b>3. Auslagen, Hinweise und ähnliches</b>		
3.1. Warenauslagen und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind		
pro m <sup>2</sup> /Jahr	82,80 Euro	138,60 Euro
Pro m <sup>2</sup> /Monat	18,00 Euro	
pro m <sup>2</sup> /Woche	4,50 Euro	
pro m <sup>2</sup> /Tag	0,90 Euro	
3.2. Transparente		

pro m <sup>2</sup> /Woche	2,70 Euro	23,40 Euro
<b>3.3. Hinweisschilder / Werbeaufsteller</b>		
a) bis zu einer Größe der Schilder von 0,50 m <sup>2</sup> /Jahr	46,80 Euro	
von 0,50 m <sup>2</sup> /Woche	4,50 Euro	23,40 Euro
b) für jeden weiteren angefangenen m <sup>2</sup> der Schilder m <sup>2</sup> /Jahr	137,70 Euro	
m <sup>2</sup> /Woche	7,20 Euro	
<b>3.4 Infostände</b>		
m <sup>2</sup> /Tag	0,90 Euro	18,00 Euro
<b>3.5. Infofahrzeuge</b>		
m <sup>2</sup> /Tag	1,80 Euro	36,00 Euro
<b>3.6 Festzelte/Pavillons u. ä.</b>		
m <sup>2</sup> /Tag	1,80 Euro	23,40 Euro
<b>Sicherheiten gemäß § 9 der Sondernutzungssatzung bis zu</b>	<b>18.406,80 Euro</b>	<b>460,80 Euro</b>
<b>4. Sonstige Sondernutzungen</b>		
<b>4.1. Schaustellungs- und motorsportliche Veranstaltungen, Zirkusse, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen u. ä.</b>		
pro m <sup>2</sup> /Tag bei mehr als 1.000 m <sup>2</sup>	0,26 Euro	275,40 Euro
pro m <sup>2</sup> /Tag bis zu 7 Tagen	0,10 Euro	
pro m <sup>2</sup> /Tag ab 8 Tagen	0,07 Euro	
<b>4.2. Tische und Stühle, Tribünen und Freisitzanlagen</b>		
pro m <sup>2</sup> /Monat		
01.05.-30.09.	3,00 Euro	
01.10.-30.04.	1,50 Euro	
zusätzlich in allen Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ein Aufschlag		
pro m <sup>2</sup> /Monat	3,60 Euro	
pro m <sup>2</sup> /Woche	0,90 Euro	
zusätzlich in allen Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ein Aufschlag		
pro m <sup>2</sup> /Woche	0,90 Euro	
<b>4.3. Motorgetriebene Kinderspielgeräte</b>		
bei benötigter Fläche		
bis zu 4 m <sup>2</sup> /Monat	45,90 Euro	
bis zu 8 m <sup>2</sup> /Monat	91,80 Euro	
<b>4.4. Nutzungsgebühren für die Klappbrücke Wieck</b>		
Die Gebühr für die erstmalige Ausgabe eines Sondernutzungschips zum Befahren der Wiecker Klappbrücke sowie für jede Neuausgabe nach Verlust eines Sondernutzungschips beträgt jeweils	10,00 Euro	
Die Sondernutzungsgebühr für das Befahren der Wiecker Klappbrücke mit Kfz bis 2,5 t Gesamtgewicht beträgt pro Überfahrt	0,60 Euro	
<b>4.5. Stellflächen für Sammelbehälter zur Erfassung von Wertstoffen sowie Restabfall (Hausmüll)</b>		
m <sup>2</sup> /Woche	1,80 Euro	

Nur für die Fälle, in denen keine Möglichkeit hinter dem Haus/auf dem Grundstück besteht. (begründeter Ausnahmetatbestand)		
4.6. Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken		
4.6.1 stationslose Verleihsysteme für (Elektro)-Kleinstfahrzeuge (z. B. E-Scooter) und E-Roller		
Fahrzeug/Jahr	95,00 Euro	
4.6.2 stationsbezogene Verleihsysteme für z.B. Leihfahrräder, Leih-Lastenräder und Ähnliches		
Fläche in m <sup>2</sup> /Jahr	10,00 Euro	
4.6.3 Carsharing stationsbasiert		
Stellplatz/Monat	30,00 Euro	
4.6.4 gewerblich betriebene Ladesäulen für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum		
Fläche für Ladesäule in m <sup>2</sup> /Jahr	30,00 Euro	